

Steuer- und Aufwertungsfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Höhere Neuveranlagung zulässig, wenn nachträgliche Buchprüfung die Unrichtigkeit des zugrunde gelegten Buchabschlusses ergibt

Wenn das Finanzamt in der Annahme einer ordnungsmäßigen Buchführung den Buchabschluß zugrunde legt und später bei der Buchprüfung die Buchung bezüglich einzelner Posten als nicht zutreffend erachtet, so ist die ermittelte Unrichtigkeit der Buchung eine erst bekanntgewordene neue Tatsache. Diese rechtfertigt, falls sie eine Höherveranlagung bedingt, eine Neuveranlagung. Das Finanzamt kann nicht regelmäßig vor der Veranlagung eine Buchprüfung vornehmen lassen, um sich zu vergewissern, ob die Buchergebnisse auf richtigen, den kaufmännischen Grundsätzen und steuerlichen Vorschriften entsprechenden Buchungen beruhen und deshalb der Gewinnfeststellung zugrunde gelegt werden dürfen. (Urteil des RFH. vom 11. Juli 1928. VI. A. 731/28.) (II/656)

Bei Einlegung eines Einspruchs nicht warten bis zum Tage des Fristablaufs

Wer mit der Absendung einer Rechtsmittelschrift grundlos bis zum Tage des Ablaufs der Frist wartet, handelt schuldhaft. Eine Rechtsmittelschrift, die am Tage des Fristablaufs nach der letzten, bei Dienstschluß er-

folgten Leerung des Briefkastens der Behörde in diesen eingeworfen wird, ist erst bei Wiederbeginn des Dienstes am nächsten Arbeitstage als eingegangen und deshalb als verspätet anzusehen. (Urteil des RFH. vom 27. Juni 1928. VI. A. 580/28.) (II/656)

Steuertermine für Dezember 1928

Reichssteuern

- 5. Dez.: Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 16. bis 30. November.
- 20. „ Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 1. bis 15. Dezember (siehe S. 724 der UHRMACHERKUNST: „Was ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu beachten?“).

Gewerbesteuern

- 5. Dez.: Badische Gewerbebesteuer, soweit monatlich erhoben.
- 8. „ Württembergische Gewerbebesteuer.
- 15. „ Mecklenburg-Schwerinsche Gewerbebesteuer.
- 15. „ Mecklenburg-Strelitzsche Gewerbebesteuer.
- 15. „ Sächsische Gewerbebesteuer (vierteljährlich).
- 15. „ Preußische Lohnsummensteuer, soweit nicht Sondervorschriften bestehen. (II/654)

Verschiedenes

Elektronom Junghans, das ist der Name für die neue elektrische Uhr der Uhrenfabriken Gebrüder Junghans. Nach jahrelangen Versuchen wird diese elektrische Uhr jetzt in den Handel gebracht. Die Lieferung erfolgt nur direkt durch die Firma Junghans.

Das „Elektronom Junghans“ wird mit Marine- oder Pendelgang, mit Gehwerk oder Schlagwerk (Bachgong) geliefert; der Konstruktion sind die bekannten Junghans-Werke zugrunde gelegt worden. Die Uhr wird an die Lichtleitung angeschlossen und hat Gangreserve. Da der Aufzug weder durch Motor, noch durch Magnet, noch durch Batterie erfolgt, ist ein Magnetischerwerden der Werkzeuge bei Durchsicht, Reparatur usw. ausgeschlossen. Besondere elektrische Kenntnisse sind für den Vertrieb, die Überwachung und Reparatur nicht erforderlich. Selbstverständlich kann aber diese Neuheit nicht eingeführt werden, wenn man sie lediglich im Laden oder Schaufenster zur Schau stellt und auf die Käufer wartet. Es ist vielmehr eine intensive Werbung bei denjenigen Personen, welche für den Kauf einer solchen Uhr in Betracht kommen, nötig. Diejenigen Kollegen, welche sich intensiv für den Vertrieb dieser elektrischen Uhr einsetzen wollen, werden gebeten, sich den Katalog und weitere Unterlagen zu erbitten.

Wir werden eine ausführliche Beschreibung mit Abbildungen noch veröffentlichen. (VI 1/668)

Vertrieb von Uhren in Diensträumen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. Wir hatten uns bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft darüber beschwert, daß wiederholt Uhren in ihren Diensträumen feilgeboten worden sind. Unter dem 17. November 1928 hat uns die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft folgendes geschrieben:

„In den mitgeteilten beiden Fällen ist den Hausierern die Genehmigung zum Vertrieb von Uhren in Diensträumen vom Dienststellenvorsteher ausdrücklich versagt worden. Als der eine Hausierer trotz des Verbots in einem Dienstraum angetroffen wurde, ist er sofort daraus entfernt worden, ohne daß ein Verkauf stattgefunden hat.

In einer an alle Reichsbahn-Direktionen gerichteten Verfügung haben wir nochmals die Erwartung ausgesprochen, daß unsere wiederholten Verbote des Verkaufs von Waren und der Sammlung von Warenbestellungen in Diensträumen streng befolgt werden. Wie die angeführten Fälle zeigen, wird es aber trotz aller Verbote vorkommen, daß Firmenvertreter sich, wenn auch ohne Geschäftserfolge, Zutritt zu den Diensträumen zu verschaffen suchen. In solchen Fällen wird zwar geprüft werden, ob die Voraussetzungen für ein strafrechtliches Einschreiten vorliegen. Es muß aber auch von den Interessenvertretungen des

öffentlichen Handels erwartet werden, daß sie ihren Einfluß in der von uns angestrebten Richtung geltend machen.“

Wir geben der Erwartung Ausdruck, daß die Reichsbahn nun endlich ihren verschiedenen Verfügungen auch Geltung verschafft! (VI 1/681)

Zur Handwerksnovelle. Der Reichswirtschaftsminister hat unterm 13. November dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung mit Begründung nach Zustimmung des Reichsrats zur Beschlußfassung vorgelegt. Damit ist endlich die vom Handwerk seit Jahren an Stelle der Reichshandwerksordnung geforderte Handwerksnovelle dem Reichstag zur Verabschiedung zugegangen. In der Begründung zur Novelle wird darauf verwiesen, daß die rasch fortschreitende technische, wirtschaftliche und politische Entwicklung der letzten Zeit auch im Handwerk große Veränderungen hervorgerufen hat, denen durch gesetzliche Maßnahmen Rechnung getragen werden müsse. Vor allem handele es sich darum, das Wahlrecht zu den Handwerkskammern der organisatorischen Lage des Handwerks und der Entwicklung der allgemeinen Anschauungen anzupassen, ferner darum, Listen aufzustellen, in die alle selbständigen Handwerksbetriebe einzutragen sind, um unter gleichzeitiger Eindämmung der Streitigkeiten zwischen Handwerkskammern einerseits, Industrie- und Handelskammern andererseits nicht nur eine organisatorische Klärung der berufsständigen Zugehörigkeit einzelner Betriebe, sondern auch die Grundlagen für die Wahlen zu den Handwerkskammern sowie für statistische Erhebungen über den Umfang und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Handwerks zu ermöglichen. Die Änderung des Wahlrechts zu den Handwerkskammern bedinge wiederum die Änderung zahlreicher Vorschriften über das Wahl- und Stimmrecht zu und in den Innungsversammlungen.

So erscheinen denn auch als die wichtigsten Stücke der Novelle die Handwerksrolle und die Regelung des Wahlrechts. Nach den vorgesehenen Bestimmungen hat die Handwerkskammer ein Verzeichnis zu führen, in das diejenigen Gewerbetreibenden einzutragen sind, die in dem Bezirke der Handwerkskammer selbständig ein Handwerk als stehendes Gewerbe ausüben. Ein Handwerksbetrieb, der mit einem Unternehmen der Industrie, des Handels oder der Landwirtschaft verbunden ist, wird nur dann in die Handwerksrolle eingetragen, wenn er dem Gesamtunternehmen gegenüber insoweit selbständig ist, daß in ihm nicht überwiegend Neuanfertigungen, Änderungen und Reparaturen für das Gesamtunternehmen ausgeführt, sondern überwiegend Waren zum Absatz an Dritte auf Bestellung hergestellt oder handwerkliche Leistungen auf Bestellung Dritter bewirkt werden. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien werden